

- zuarbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Export- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das SW zu sichern.
- 2.2. Der Abs. 9 wird gestrichen.
- 2.3. Der Abs. 10 wird Abs. 9.
3. Zu Ziff. 6.2~(S. 21)*
- 3.1. Als Abs. 3 wird aufgenommen:
(3) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den NSW-Export nach S-Positionen und der Orientierungskennziffern für den NSW-Export nach M-Positionen ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Exportspezifikation nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (VM) auszuarbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Ex- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das NSW zu sichern.
- 3.2. Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.
4. Zu Ziff. 8. (S. 24)
- 4.1/ Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
8. Planung der Finanzbeziehungen der Außenhandelsorgane zum Staatshaushalt sowie weiterer Plankennziffern für die Außenhandelsbetriebe
- 4»2. Die Absätze 1 bis 3 werden Ziff. 8.1.
- 4.3. Die Ziff. 8. wird wie folgt ergänzt:
- 8.2. (1) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben Arbeitskräfte, Lohnfonds, Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds sind für die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel zu erarbeiten, mit den zentralen Staatsorganen, denen Außenhandelsbetriebe zugeordnet sind, protokollarisch abzustimmen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.
- (2) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sind durch die Staatliche Plankommission an die zentralen Staatsorgane als Darunterpositionen der Gesamtkennziffern Arbeitskräfte, Lohnfonds, Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds zweckgebunden je Außenhandelsbetrieb zu übergeben.
- (3) Die staatlichen Aufgaben/Planaufgaben sind durch die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Generaldirektoren der Kombinate den Außenhandelsbetrieben ihres Verantwortungsbereiches zu übergeben.⁴
- (4) In die Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind die Kennziffern gemäß Abs. 2 gesondert aufzunehmen.
5. Zu Ziff. 11. (S. 29)
- 5.1. Der Titel des Vordruckes 1403 wird wie folgt geändert:
— Bilanzkonkrete Planung Ex- und Import
Der veränderte Vordruck ist für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen anzuwenden.

- 5.2. Festlegungen zur Anwendung des Vordruckes 1403 — Bilanzkonkrete Planung Export und Import
- Loch- Belegbe- Hinweise
spalten Zeichnung
- | | | |
|--------|-------------|---|
| 4 — 11 | ELN-Nr. | 8stellige Schlüsselnummer der Position gemäß Bilanzverzeichnis |
| 12 -14 | ME-Nr. | 3stellige Schlüsselnummer für die erste Maßeinheit der Position gemäß Bilanzverzeichnis |
| 15 —18 | Bilanzorgan | 4stellige Schlüsselnummer des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs gemäß Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungs-bereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes und den dazu erlassenen Änderungen) |
- 19 Bil.-Ebene Bilanzebene: S= S-Bilanz
M = M-Bilanz
- Alle Wertangaben in 1 000 M bzw. 1 000 VM, für den Planentwurf zu Valutapreisen des Planjahres.
- Vorderseite
Die Angaben in den Zeilen
Export SW, Zeilen-Nr. 2211
Export NSW, Zeilen-Nr. 2241
Import SW, Zeilen-Nr. 1511
- müssen mit der MAK-Bilanz entsprechend Vordruck 1711 übereinstimmen.
- Die Rückseite enthält die Aufgliederung der Zeilen 2211 und 1511 nach Ländern.
6. Für den Planentwurf 1988 sind die Kennziffern
- Ablösung von Importen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts VM (als bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ) gesamt 1599
 - Ablösung von Importen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts VM (als Verbraucher) gesamt 1598
- ergänzend zur komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche auf dem Vordruck 9001 einzureichen bzw. in Leerzeilen der ÖP-Vordrucke auszuweisen.
- XVIII. Zur Territorialplanung
- Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:
1. In Ziff. 3.1.2. (S. 7) wird in der 1. Zeile gestrichen:
„staatliche Aufgaben und“
 2. Zu Ziff. 3.2. (S. 10)
 - 2.1. Im Abs. 2 (S. 11) wird in der 7. Zeile gestrichen:
„der Staatlichen Plankommission und“
Der Absatz wird wie folgt ergänzt: *
Die Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen ausgewählter Staatsplanbilanzen ist von den